

An den Vorsteher des  
Eidgenössischen Departements  
des Innern  
Herr Bundesrat Pascal Couchepin  
Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Alter und Hinterlassene  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Bern, 4. Juli 2003

## **Vernehmlassungsantwort der CVP Schweiz zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge**

---

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Mai laden Sie uns ein, zum eingangs genannten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit zur Äusserung und nehmen nach internen Beratungen und Beschluss des Parteipräsidiums wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

---

Für die CVP besteht nach wie vor Handlungsbedarf im Bereich der Datenlage sowie der Vertrauensbildung. Durch die Unterdeckungen bei den Pensionskassen ist ein wichtiger Pfeiler der Sozialversicherungen in Bedrängnis geraten. Für die CVP ist daher Vertrauensbildung in die sozialen Institutionen von grösster Bedeutung. Die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation (03.3021) „Pensionskassengipfel und rasche Massnahmen gegen die Unterdeckung der autonomen Pensionskassen“ ist für die CVP nicht nachvollziehbar. Aufgrund der verkürzten Vernehmlassungsfrist und um alle betroffenen Akteure anzuhören, ist ein runder Tisch mit allen Beteiligten als Kick-off zur Vertrauensschaffung nach wie vor von grösster Notwendigkeit.

Die Voraussetzung für eine gesamtheitliche Information und Orientierung zur Vertrauensbildung für die Beteiligten ist leider nicht gegeben. Klarheit in der Datenlage tut demnach Not, wie dies die CVP schon mehrmals gefordert hat. (02.3724, Mo. Zapfl R: Statistisches Mehrjahresprogramm; 02.3404, D.Ip. Zapfl R: Informationsbedarf in der Sozialpolitik; und 03.3021, Ip. Stähelin P.: Pensionskassengipfel und rasche Massnahmen gegen die Unterdeckung der autonomen Pensionskassen).

An dieser Stelle fordert die CVP mit Nachdruck aktuelle Zahlen und Statistiken. Die zahlreichen Publikationen zur Situation der autonomen Pensionskassen basieren auf Schätzungen und Umfragen, oftmals initiiert von privater Seite. Bei einer volkswirtschaftlich derart zentralen Institution ist dies nicht tolerierbar. Ohne aktuelle Grundlagen können keine richtigen und seriösen Entscheide getroffen werden. Die CVP möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Pensionskassenstatistik des Bundesamtes für Statistik aus dem Jahr 2001 mit Zahlen aus den Jahren 1996 und 1998 arbeitet und sie folglich zwingend aktualisiert werden muss. (vgl. Statistik zu den Vermögensanlagen und Anlageformen öffentlicher und privater Pensionskassen)

Es ist leider eine Tatsache, dass das BSV als Oberaufsichtsbehörde nicht exakt im Bild über die aktuelle Situation der autonomen Pensionskassen ist. Dies obwohl die Oberaufsichtsbehörde jederzeit in der Lage sein muss, die Zahlen kurzfristig erheben zu können, indem diese von den kantonalen Stellen verlangt werden. Diese Aufgabe ist für eine Aufsichtsbehörde immanent. Denn das Gesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ist eine staatliche Versicherung. Folglich muss das entsprechende Bundesamt die Rahmenbedingungen und Grundsätze klar definieren aber auch deren Einhaltung überprüfen.

## **II. Die Massnahmen im Einzelnen**

---

Die vorgeschlagenen Massnahmen wie eine Definition der Unterdeckung, eine generelle Meldepflicht der Vorsorgeeinrichtungen oder Weisungen an die Aufsichtsbehörden für eine einheitliche Praxis decken sich mit den Forderungen der CVP (Ip. Stähelin 03.3021). Die CVP begrüsst diese Anstrengungen des Bundesrates.

### **Art. 65 a Abweichung vom Grundsatz der jederzeitigen Sicherheit (neu)**

Die CVP ist der Meinung, dass eine zeitlich befristete Unterdeckung nur dann zugelassen werden darf, wenn die kantonale Aufsichtsbehörde innert Frist keinen Einwand erhoben hat. In Absatz 2 sieht der Bundesrat nur die Informationspflicht für die Vorsorgeeinrichtung vor, welche die kantonale Aufsichtsbehörde informieren muss. Für die CVP ist dies nicht ausreichend. Neben der Informationspflicht soll die kantonale Aufsichtsbehörde auch darüber entscheiden, ob eine zeitlich befristete Unterdeckung zulässig ist oder nicht. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen den kantonalen Aufsichtsbehörden zwingend ein Sanierungsprogramm vorlegen.

### **Art. 65 b Massnahmen bei Unterdeckung (neu)**

#### **Abs. 3 Buchstabe b**

Für die CVP gilt: keine Leistungskürzungen im BVG-Obligatorium. Rentnerinnen und Rentner, welche in guten Börsenjahren keine zusätzlichen Mehrleistungen erhalten haben, müssen von den Sanierungsmassnahmen ausgeschlossen werden. Wer jedoch in guten Börsenjahren Mehrleistungen erhalten hat, kann einen **solidarischen Beitrag im überobligatorischen Bereich** beisteuern, sofern das Ausmass der Unterdeckung diese Massnahme wirklich erfordert und die kantonale Aufsichtsbehörde dem Sanierungsprogramm der Vorsorgeeinrichtung zugestimmt hat. Die erforderlichen Massnahmen, welche die Versicherten direkt betreffen, müssen an der „table de décision“ mit allen Betroffenen besprochen werden, weshalb der Pensionskassengipfel durchaus notwendig ist.

### **Abs. 3 Buchstabe c**

Für die CVP kommt die Unterschreitung des Mindestzinssatzes **nicht** in Frage. Die Änderung des Mindestzinses erfolgt gemäss dem Gesetz über die berufliche Vorsorge. Der Zinssatz muss aufgrund wirtschaftlicher Kriterien angepasst werden und darf nicht nach Belieben unterschritten werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

SR Philipp Stähelin  
Parteipräsident

Reto Nause  
Generalsekretär